



Merkblatt zur Masterarbeit (MA-Arbeit) im Studiengang M.A. Erziehungswissenschaft

Mit der MA-Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein erziehungswissenschaftlich relevantes Problem selbstständig und innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse ihrer Arbeit in angemessener Weise zu präsentieren.

Voraussetzungen, um die MA-Arbeit anmelden zu können:

Zulassung für Studierende mit Studienbeginn ab SoSe2021 ohne Schwerpunktsetzung (Prüfungsordnung 2015)

- Abschluss der Module 1-5
- Evtl. Vorlage des Formulars „Im Notenspiegel nicht verbuchte Leistungen“, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung die Module 1-5 noch nicht komplett verbucht sind

Zulassung für Studierende mit Studienbeginn ab SoSe2021 mit Schwerpunktsetzung: (Prüfungsordnung 2015)

- Abschluss der Module 1-5
- Vorlage des Teilnahmenachweises der Veranstaltung "Profilbildungsprozesse mit Hilfe eines Studienbuchs gestalten"
- Evtl. Vorlage des Formulars „Im Notenspiegel nicht verbuchte Leistungen“, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung die Module 1-5 noch nicht komplett verbucht sind
- *Das Formular zur Dokumentation der Schwerpunktbildung (für die Module 4 + 5) muss spätestens mit Abgabe der Masterarbeit vollständig ausgefüllt im Prüfungsamt vorliegen!*

Zulassung für Studierende mit Studienbeginn vor SoSe2021 (Prüfungsordnung 2015)

- Abschluss der Module 1-5
- Evtl. Vorlage des Formulars „Im Notenspiegel nicht verbuchte Leistungen“, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung die Module 1-5 noch nicht komplett verbucht sind

Zulassung für Studierende (Prüfungsordnung 2013)

- Nachweis von 75 CP
- Evtl. Vorlage des Formulars „Im Notenspiegel nicht verbuchte Leistungen“ zum (vorläufigen) Nachweis von erbrachten, aber noch nicht verbuchten CP

Zulassung für Studierende (Prüfungsordnung 2008)

- Nachweis von 90 CP
- Evtl. Vorlage des Formulars „Im Notenspiegel nicht verbuchte Leistungen“ zum (vorläufigen) Nachweis von erbrachten, aber noch nicht verbuchten CP

Wer darf die MA-Arbeit betreuen?

Die MA-Arbeit kann von allen prüfungsberechtigten Personen betreut werden. Prüfungsberechtigt sind Professor*innen (incl. Vertretungen und Juniorprofessor*innen), Privatdozent*innen und promovierte hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs 04.

Kann meine MA-Arbeit von Lehrenden aus einem anderen Fachbereich betreut werden?

Nein, die MA-Arbeit kann von keinem Lehrenden aus einem anderen Fachbereich betreut werden.

Kann die MA-Arbeit auch in einer anderen Sprache geschrieben werden?

Die MA-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der/dem Betreuenden. Sollte die MA-Arbeit in einer Fremdsprache verfasst werden, ist der MA-Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Die Studierenden müssen einen formlosen Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss für Bachelor und Master Erziehungswissenschaft stellen. Zudem muss die/der Betreuenden ihr/sein Einverständnis per Unterschrift bestätigen. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor



Beginn des Anmeldezeitraums zur MA-Arbeit zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben wird.

Von wem wird das Thema der MA-Arbeit festgelegt?

Das Thema der MA-Arbeit kann von den Studierenden vorgeschlagen werden, z.B. in Form eines ausgearbeiteten Exposés. Dieser Vorschlag sollte mit der/dem Betreuenden im Voraus besprochen und schließlich festgelegt werden. Bei der Anmeldung der MA-Arbeit muss ein vorläufiger (Arbeits-)Titel auf dem Anmeldeformular angegeben werden.

Wie lange darf die Bearbeitung der MA-Arbeit dauern?

Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate (April bis September sowie Oktober bis März)

Gibt es eine/n Zweitgutachter/-in?

Es gibt eine/n Zweitgutachter/-in für die Bewertung der Masterarbeit. Die/Den Zweitgutachter/-in suchen die Studierenden selbst. Diese/r muss zum Zeitpunkt der Anmeldung feststehen. Die/der Zweitgutachter/-in muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie die/der Betreuende.

Ablauf der Anmeldung und Bearbeitungszeitraum:

Wann melde ich meine MA-Arbeit an?

Die MA-Arbeit kann in **jedem Semester nur digital** und **nur in einem festgelegten Zeitfenster** von 48 Stunden angemeldet werden. Die Termine sind auf der Webseite des Prüfungsamts unter „Information Studierende“ veröffentlicht.

Wie und wo melde ich mich zur MA-Arbeit an?

Die Anmeldung der MA-Arbeit erfolgt über entsprechende Formulare, die auf der Webseite des Prüfungsausschusses im Downloadbereich zu finden sind. Diese/s müssen ausgefüllt, ausgedruckt und von der betreuenden Person sowie der/dem Zweitgutachter/-in unterschrieben werden. Zur Anmeldung der MA-Arbeit im Prüfungsamt müssen das unterschriebene Anmeldeformular bzw. die zusätzlich erforderlichen Bescheinigungen in elektronischer Form per E-Mail (von Ihrem universitären E-Mail-Account aus gesendet) im Prüfungsamt eingereicht werden. Nach digitaler Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigungsmail, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Wo erfahre ich die Bearbeitungszeit für MA-Arbeiten?

Die Anmeldefristen und die Abgabefristen erfahren Sie auf der Webseite des Prüfungsausschusses BA/MA unter „Information Studierende“ in unserer **Info-Box „Wichtige Hinweise“** (rechts oben). Das Abgabedatum der MA-Arbeit wird außerdem zwei Wochen später im Notenspiegel vom Prüfungsamt dokumentiert.

Kann ich mein Thema bzw. die Anmeldung zur MA-Arbeit „ohne durchzufallen“ zurückziehen?

Die Anmeldung zur Masterarbeit und somit das gestellte Thema kann nur einmal ohne Begründung und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgezogen werden.

Falls die Anmeldung zur Masterarbeit nach dem ersten Drittel der Bearbeitungszeit zurückgezogen wird, gilt letztere als „nicht bestanden“.

Bei der nächsten regulären Anmeldung muss sich das neu gestellte Thema inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Die Rückgabe des 2. Themas ist ausgeschlossen.

Ist es möglich, die Bearbeitungszeit der MA-Arbeit zu verlängern?

Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. bei Schwangerschaft oder Erkrankung der/des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) nicht eingehalten werden, kann die Bearbeitungszeit maximal um 50% der Bearbeitungszeit verlängert werden. Das Prüfungsamt gewährt demzufolge eine maximale Verlängerung um 3 Monate. Die Begutachtungszeit verschiebt sich entsprechend.

Wie kann ich die Bearbeitungszeit im Krankheitsfall verlängern?

Die Studierenden müssen vor dem ursprünglichen Abgabetermin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt Bachelor/Master beantragen. Dazu müssen die Studierenden noch während der laufenden Bearbeitungszeit im Prüfungsamt Bachelor/Master eine **Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung** (per E-Mail oder per Post) einreichen.



Dafür ist ausschließlich das auf der Webseite des Prüfungsamtes zur Verfügung gestellte „**Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit**“ zu benutzen. Eine AU (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) oder ein ärztliches Attest werden nicht akzeptiert. Die Bearbeitungszeit verlängert sich gemäß dem in der Bescheinigung angegebenen Zeitraum und wird vom Prüfungsamt im Notenspiegel dokumentiert. Es wird keine Bestätigungsmail an die Studierenden verschickt. Die/Der Betreuende ist entsprechend von der/dem Studierenden zu informieren.

Abgabe der MA-Arbeit:

Wann ist die MA-Arbeit einzureichen?

Das Abgabedatum der MA-Arbeit ist im Notenspiegel dokumentiert. Sie muss fristgemäß (also bis spätestens 23:59 Uhr am letzten Tag der Abgabefrist) beim Prüfungsamt und den Betreuer*innen eingereicht werden.

In welcher Form ist die MA-Arbeit einzureichen?

Die Masterarbeit mit der unterschriebenen Eidesstattlichen Selbstständigkeitserklärung (Formular, dass die Arbeit selbstständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind) muss als PDF-Datei (*Anhang nicht größer als 10 MB pro E-Mail*) von Ihrem universitären E-Mail-Account (sofern Sie bei der Abgabe noch über einen solchen verfügen) an die E-Mail-Adresse des Prüfungsamtes geschickt werden.

Eine Vorlage für die Eidesstattliche Selbstständigkeitserklärung finden Sie auf der Webseite des Prüfungsamts Bachelor/Master – bitte nutzen Sie **ausschließlich** dieses Formular bei der Abgabe und fügen Sie es Ihrer MA-Arbeit als 1. Seite nach dem Deckblatt bei.

- Reichen Sie die MA-Arbeit fristgerecht und online als PDF-Datei an die Prüfungsamt-Adresse ein: **PruefungsamtFB04@uni-frankfurt.de**. Die Eidesstattliche Selbstständigkeitserklärung ist als Seite 2 (1. Seite nach dem Deckblatt) einzuscannen und beizufügen.
- Setzen Sie beide Gutachter*innen jeweils in Cc.
- Nur auf Wunsch der Gutachter*innen schicken Sie zusätzlich eine Papierversion auf dem Postweg an das Institut oder direkt an die Gutachter*innen nach Hause.
- Grundlage der Beurteilung der MA-Arbeit ist für die Gutachter*innen die digitale Version. Es liegt in der Verantwortung der Betreuer*innen, die Papierversion mit der digitalen Version auf Unterschiede hin abzugleichen.
- Nach Erhalt und Durchsicht der Unterlagen seitens des Prüfungsamtes erhalten Sie eine Empfangsbestätigung der Masterarbeit per Mail. Dies wird einige Tage in Anspruch nehmen.

*Hinweis: Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als „nicht bestanden“.
(Siehe Prüfungsordnung: §33 bzw. §32 (13) der PO 2011/2013 sowie §35 (13), (14) der PO 2015)*

Gibt es Korrekturfristen für die MA-Arbeit?

Die betreuende Person und die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter sollen innerhalb von 6-8 Wochen nach Eingang die MA-Arbeit prüfen und bewerten.

Gibt es eine mündliche Prüfung zur MA-Arbeit?

Nein, es gibt keine mündliche Prüfung zur MA-Arbeit (derzeit alle Prüfungsordnungen).

Die Master-Urkunde mit Zeugnis wird nach abgeschlossenem Studium mit der Post verschickt (s. auch ‚FAQs zum Studienabschluss‘ auf der Webseite).

Kontakt:

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Fachbereich Erziehungswissenschaften - Prüfungsausschuss Bachelor/Master
Jürgen Gahlmann, Kirstin Grönitz, Renate Ries - **E-Mail:** PruefungsamtFB04@uni-frankfurt.de